



GEMEINDERAT HOCHKIRCH 2023

Top Beratungsgegenstand / Bemerkungen

3. Beratung und Beschluss zum Antrag der Gemeinderäte Mittasch, Seifert, Walter und Hörnig über die Anpassung der Geschäftsordnung der des Gemeinderates

Sachdarstellung / öffentliche Sitzung

Die Gemeinderäte Mittasch, Seifert, Walter und Hörnig stellten am 27.03.2023 per Email folgenden Antrag:

Es wird beantragt, die Geschäftsordnung im Bezug auf die Nachvollziehbarkeit der Niederschrift den reellen Gegebenheiten anzupassen. Eine Entwurfsfassung sollte sieben Tage nach der Gemeinderatssitzung den Räten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Des Weiteren sollte die Geschäftsordnung an § 36b „Veröffentlichung von Informationen“ der Sächsischen Gemeindeordnung angepasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Gemeindeverwaltung hat sich bei der Erstellung der Geschäftsordnung an der rechtssicher geprüften Mustersatzung des SSG orientiert. Die entsprechenden § seitens des SSG sind als Auszug beigefügt:

Einberufung der Sitzung

Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

Die personelle Beschaffenheit und der zusätzliche Arbeitsaufwand des Mitarbeiters in der Gemeinde Hochkirch, welcher die Niederschrift erstellt, lassen zudem eine Erstellung eines Entwurfes der Niederschrift in kürzerer Zeit nicht zu.

Die Ortsübliche Bekanntgabe der öffentlichen Sitzung mit einer Frist von vier vollen Tagen beruht noch auf der damals aktuellen Bekanntmachungssatzung und der damit

verbundenen Veröffentlichung mit Mitteilungsblatt. Zu dem Zeitpunkt war eine Ortsübliche Bekanntgabe von mehr als vier Tagen redaktionell nicht möglich.

Eine Anpassung der Geschäftsordnung an § 36 b der Sächsischen Gemeindeordnung ist redaktionell nicht nötig, da es sich hierbei um eine ranghöhere Gesetzlichkeit handelt, als es eine Satzung der Kommune ist. Diese ist demnach generell anzuwenden, auch wenn der Wortlaut nicht zusätzlich in den Satzungen der Gemeinde übernommen wurde.

In der Sitzung wird den Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt ihren Antrag zu begründen.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Anlage

Antrag vom 27.03.2023

Anlage vom 27.03.2023

Email vom 27.03.2023

B e s c h l u s s v o r l a g e

zur Beratung / Entscheidung für den **04.05.2023**

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt den Antrag der Gemeinderäte Mittasch, Seifert, Walter und Hörnig über die Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hochkirch zuzustimmen.

Datum: 27.03.2023

Einreicher: GR Mittasch
GR Seifert
GR Walter
GR Hörnig

Abstimmung:

..... Ja-Stimmen Gegenstimmen Enthaltungen Befangenheit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Vorwort:

Dieser Antrag bezieht sich auf den Inhalt der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hochkirch vom 05.09.2019, in Kraft getreten am 06.09.2019.

Antrag:

Wir beantragen, die Geschäftsordnung im Bezug auf die Nachvollziehbarkeit der Niederschrift den reellen Gegebenheiten anzupassen. Eine **Entwurfsfassung** sollte sieben Tage nach der Gemeinderatssitzung den Räten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Des weiteren sollte die Geschäftsordnung an § 36b „Veröffentlichung von Informationen“ der Sächsische Gemeindeordnung angepasst werden.

§ 25 (5), Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates, soll folgendermaßen geändert werden.

Vorschlag:

„(5) Der **Entwurf** der Niederschrift ist innerhalb von sieben Tagen den Gemeinderäten und der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Die endgültige Niederschrift ist bei der nächsten Sitzung vom Gemeinderat zu verabschieden. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.“

§ 8 Die ortsübliche öffentliche Bekanntgabe soll auch von vier auf mindestens sieben Tage angepasst werden.

Begründung:

Lange Zeitabstände zwischen den Sitzungen (z.B. vom 24.11.2022 bis 02.03.2023) erschweren die Nachvollziehbarkeit der Niederschrift.

Eine zu lange Zeitverzögerung führt dazu, dass das Protokoll für den Ersteller, die Räte und die Öffentlichkeit nicht mehr vollständig nachvollziehbar ist.

Die sieben Tagesfrist soll in Anlehnung an § 5 (2) erfolgen.

Die im § 8 ortsübliche Bekanntgabe für die Öffentlichkeit von vier Tagen halten wir für zu kurz, um die Bürger rechtzeitig zu informieren.

Die sieben Tagefristen können auch auf zehn oder dreizehn Tage erhöht werden.

parteilos: Liste AFD: Torsten Mittasch, Christian Seifert und Stefan Walther
parteilos: Robert Hörnig

Hochkirch, den 27.03.2023

Anlage: Derzeitiger Stand der Rechtslage

Anlage: Derzeitiger Stand der Rechtslage

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hochkirch vom 05.09.2019, in Kraft getreten am 06.09.2019

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hochkirch

§ 5 Einberufung der Sitzung

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 8 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel vier volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

§ 25 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

Sächsische Gemeindeordnung

§ 36b Veröffentlichung von Informationen

1 Die Gemeinde hat auf ihrer Internetseite oder in anderer geeigneter Form Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen zu veröffentlichen, sobald diese den Mitgliedern des Gemeinderats zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. 2 Die in einer solchen Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse hat die Gemeinde im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts nach Bestätigung der Niederschrift auf ihrer Internetseite oder in anderer geeigneter Form zu veröffentlichen. 3 Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. 4 Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann die Gemeinde insoweit von der Veröffentlichung absehen. 5 Soweit von einer Veröffentlichung der Beratungsunterlagen abgesehen wird, ist dies zu Beginn der öffentlichen Sitzung zu begründen.

Email vom 27.03.2023

Von: Torsten Mittasch <t.mittasch@posteo.de>

Gesendet: Montag, 27. März 2023 20:22

An: Bürgermeister <Buengermeister@hochkirch.de>; Zimmermann@hochkirch.de

Cc: 'Stefan Walter' <stefanwalter@arcor.de>; 'Christian Seifert' <seifert-kohlwesa@web.de>; 'Robert Hörnig' <roberthoernig@web.de>

Betreff: 1x Antrag, 2x Nachfragen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in den drei Anlagen befinden sich ein Antrag und zwei Nachfragen zu offensichtlich unvollständig beantworteten Anfragen.

Wir bitten Sie, den Antrag in der nächsten oder übernächsten öffentlichen Sitzung mit aufzunehmen.

Über eine Rückmeldung / Eingangsbestätigung wären wir sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Mittasch

Hochkirch, den 27.03.2023